



## 9 Nr. 1 Besteuerung der Kinder unter elterlicher Sorge

### 1. Mündigkeit von Kindern

Das Mündigkeitsalter beträgt 18 Jahre (Art. 14 ZGB).

Das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge wird bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, den Personen, die diese Sorge ausüben, zugerechnet (§ 9 Abs. 1 StG).

Unmündige Kinder haben das Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie Grundstückgewinne jedoch selbst zu versteuern (§ 9 Abs. 2 StG).

Werden die Eltern getrennt besteuert, üben sie aber die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam aus, so wird das Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder demjenigen Elternteil zugerechnet, der überwiegend für das Kind sorgt, d.h. Anspruch auf den Kinderabzug (§ 34 Abs. 4 StG; [34 Nr. 1](#)) hat.

### 2. Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder

Unmündige Kinder haben das Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie Grundstückgewinne jedoch selbst zu versteuern (§ 9 Abs. 2 StG). Sie begründen in der Regel am Wohnsitz der Eltern ein selbständiges Steuerdomizil. Ein Mindestalter, von dem an Minderjährige besteuert werden können, besteht nicht, so dass diese grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihr Alter für erzieltetes Erwerbseinkommen der Besteuerung unterliegen. Praxisgemäss wird jedoch allfälligen Erwerbseinkünften schulpflichtiger Kinder nicht speziell nachgegangen.

### Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- RS EStV vom 30. April 2007, Rückerstattung der Verrechnungssteuern bei getrennt lebenden Ehegatten
- MB BL zur Ehe- und Familienbesteuerung